



Hundeabgabe-Verordnung

laut Beschluss der Gemeindevertretung vom **15.03.2023**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Grödig hat gemäß § 17 Abs 1 Z 11 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl 116/2016, beschlossen:

§1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden in der Marktgemeinde Grödig wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§2 Abgabegenstand

- (1) Für jeden Hund, der im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe) sofern keine der nachfolgend festgelegten Ausnahmen zutreffen.
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist auch eine Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Jahr in Grödig versteuert wurde.
- (3) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getötet abgegeben oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe des laufenden Jahres in derselben Gemeinde bereits geleistet wurde, vom selben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde keine Abgabe mehr zu entrichten.
- (4) Beim Tod eines Hundes findet für das betreffende Abgabensjahr keine Ermäßigung der Abgabe statt.

§3 Abgabeschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gemeinschuldner für die Abgabe.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem für diesen die Abgabepflicht entstanden ist, bei der Behörde anzumelden.

§4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht gilt nicht für die Ausnahmen wie sie im § 17 (3) Ziffer 2 FAG 2017 angeführt sind.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind weiters:
 - a) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde;
 - b) Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
 - c) das Halten von Therapie- und Partnerhunde;
 - d) das Halten von Diensthunden von Einsatzorganisationen;
 - e) das Halten von Hunden mit einem Alter von weniger als die vollendete 12. Woche;
- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.

§5 Begriffsbestimmungen

- (1) Therapiehunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die aufgrund ihrer Voraussetzungen, wie überdurchschnittliche Umwelt – und Sozialsicherheit, hohe Stressresistenz ausgesucht werden und keinerlei Aggressionsneigung aufweisen. Sie müssen mindestens 20 Stunden praktisch ausgebildet, geprüft, jährlich auf ihre Wesensveränderungen, auf ihren Gesundheitszustand und Schmerzfreiheit nachkontrolliert werden und mindestens 18 Monate alt sein.
- (2) Diensthunde von Einsatzorganisationen im Sinne dieser Verordnung sind Lawinen- und Suchhunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.
- (3) Als Wachhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde im Alter von mind. 6 Monaten, die auf Grund ihrer Körpergröße und Wesensart oder auf Grund eines Nachweises als Wachhund für diese Aufgabe geeignet erscheinen und ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.

§6 Abgabesatz

- (1) Die Hundeabgabe wird durch die Gemeindevertretung jährlich im Haushaltsbeschluss beschlossen und gilt in der jeweils darin festgelegten Höhe.
- (2) Der Steuerersatz erhöht sich um 30%, wenn der Hundehalter die Kennnummer des eingesetzten Mikrochips gemäß § 24a Tierschutzgesetz nicht binnen 14 Tagen bekannt gibt.
- (3) Für eine ermäßigte Hundeabgabe für Ausgleichszulagen Empfänger, muss das Einkommen jährlich nachgewiesen werden.
- (4) Besitzern der Begleithundeprüfung kann für den ersten Hund eine Ermäßigung gewährt werden.

§7 Zeitraum und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines Hundes entsteht die Steuerschuld ab dem Erwerb des Hundes bzw. dem Zugang mit einem solchen Hund nachfolgenden Monatsersten.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer und binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu Einzahlung zu bringen.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht während des Jahres, ist für jedes Kalenderhalbjahr, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, die Hälfte des gesamten Jahresbetrages zu entrichten.
- (4) Die Steuerpflicht endet, wenn der Hund verkauft wird, bei Wegzug aus der Gemeinde und bei Tod des Hundes. Überzahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters rückerstattet.

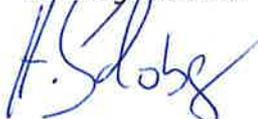
§8 Hundemarke

- (1) Für die entrichtende Hundeabgabe wird von der Behörde eine Hundemarke (Lebensmarke) ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörenden umfriedenden Liegenschaften ständig an einem Halsband zu tragen hat.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist der Bürgermeister.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Grödig und tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Verteiler:

1. Amtstafel
2. Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 GdO 1994)
3. Akt